

Besichtigungs- und Auskunftsansprüche bei Softwareverletzungen nach Umsetzung der Enforcement-Richtlinie

Quellcodebesichtigung im einstweiligen Rechtsschutz



21.11.2008 Frankfurt
Fachausschusssitzung
Softwareschutz

Dr. Hajo Rauschhofer
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Informationstechnologierecht



RAUSCHHOFER
RECHTSANWÄLTE

Fachanwälte für IT-Recht

- EDV-Recht
- Internet-/Onlinerecht
- Markenrecht
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht

Richard-Wagner-Str. 1
65193 Wiesbaden
www.rechtsanwalt.de



Gliederung

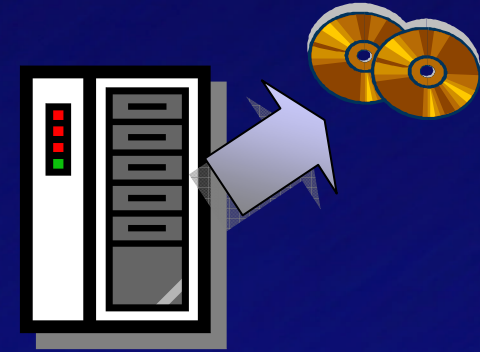


1. Ausgangslage
2. Rechtliche Möglichkeiten
3. Besichtigungstaktik und Vorgehen
4. Konkrete Beispiele aus der Praxis
 - LG / OLG Frankfurt
 - Düsseldorfer Besichtigungspraxis
5. Rechtlicher Ausblick

Ausgangslage

Ausgangslage

- “klassische” Verdachtsmomente
 - GUI gleich
 - Programmabläufe wirken gleich
 - Mitarbeiterwechsel
 - Anschreiben an Kunde aus Kundendatenbank durch Gegner
 - Server-Logs über kopierte Daten
 - Präsentation bei Kunden; Umsetzung durch Mitbewerber
- Beweisproblem: Software in Objektcode
- Bildschirmmasken grds. nicht schutzfähig
LG FRA CR 2007, 424
- → Nachweis Code-/ “Gewebe”-Übernahme



Rechtliche Möglichkeiten

Rechtliche Möglichkeiten



Staatsanwaltschaft beschafft Beweismittel

§ 108a UrhG

Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

§ 102 StPO

Durchsuchung bei Tätern oder Teilnehmern

§ 105 StPO

Anordnungsbefugnis

Rechtliche Möglichkeiten



§ 809 Besichtigung einer Sache

Wer gegen den Besitzer einer **Sache** einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich **Gewissheit verschaffen** will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

- BGH-Faxkarte I
 - Quellcode Sache i.S.d. § 809 BGB
 - *Auslegung* nach Art. 43, 50 TRIPS

Rechtliche Möglichkeiten



L 195/16

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2.6.2004

Berichtigung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

(Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 30. April 2004)

Die Richtlinie 2004/48/EG erhält folgende Fassung:

**RICHTLINIE 2004/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 29. April 2004
zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
(Text von Bedeutung für den EWR)**

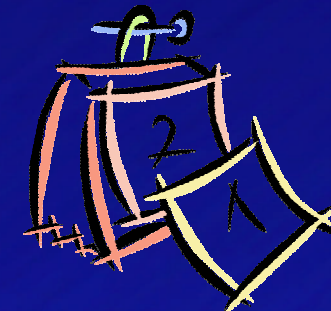
Artikel 20

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um diesen Richtlinien spätestens ab dem 29. April 2006 in die nationale Rechtsordnung zu übernehmen und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.



01.09.2008



Rechtliche Möglichkeiten

§ 101 Anspruch auf Auskunft



Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 2008

1191

**Gesetz
zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums*)**

Vom 7. Juli 2008

**Artikel 6
Änderung
des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897), wird wie folgt geändert:

Rechtliche Möglichkeiten



§ 101 Anspruch auf Auskunft

Abs. 1

(...) unverzügliche Auskunft über die **Herkunft** und den **Vertriebsweg** (...)

Abs. 7

In Fällen **offensichtlicher Rechtsverletzung** kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

Rechtliche Möglichkeiten



Vorstadium

§ 101a Anspruch auf Vorlage und Besichtigung

- (1) Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.
- (4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.
- (5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

Rechtliche Möglichkeiten



§ 101a Anspruch auf Vorlage und Besichtigung

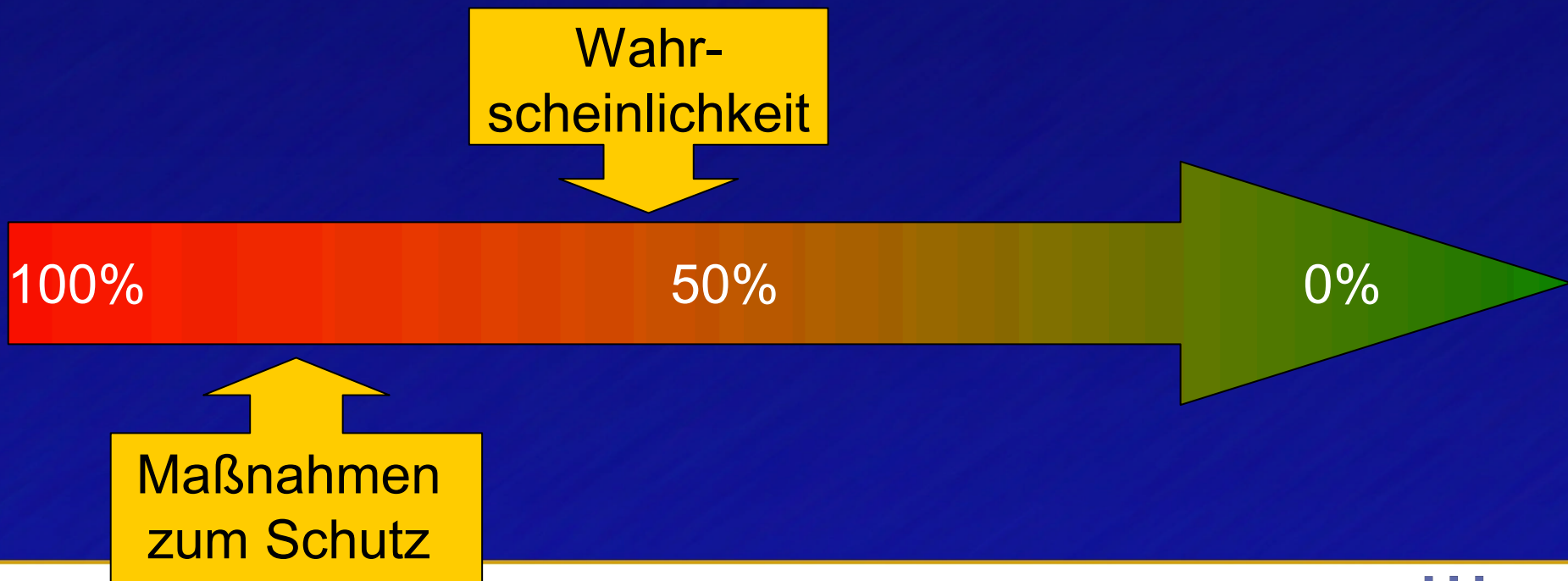
- Abs. 1: hinreichender Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung
- zur Begründung von Ansprüchen erforderlich
- Abs. 2: nicht unverhältnismäßig
- Abs. 3:
Duldung der Besichtigung einer Sache im Wege der einstweiligen Verfügung;
Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
- Abs. 5: keine Verletzung führt zu Schadensersatz

Rechtliche Möglichkeiten



Im Einzelnen

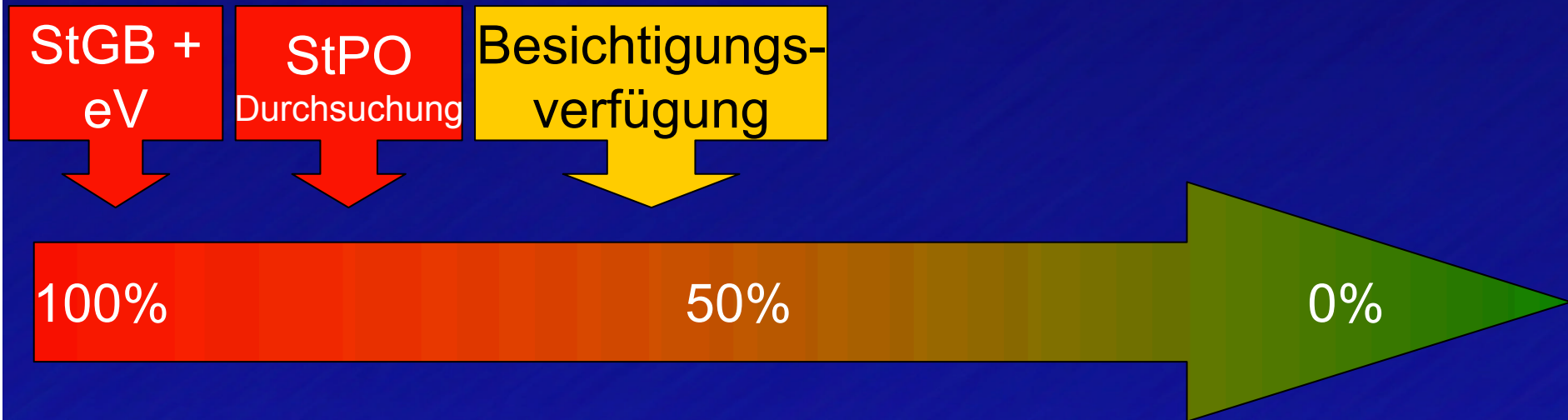
- **hinreichende Wahrscheinlichkeit** der Rechtsverletzung – BGH Faxkarte
- **erforderliche Maßnahmen zum Schutz - Einzelfall**



Besichtigungstaktik und Vorgehen

Besichtigungstaktik und Vorgehen

- Allgemeine taktische Überlegungen
- Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung



Besichtigungstaktik und Vorgehen

- Wichtigste Maxime zur Beweissicherung
 - keine Aufmerksamkeit erregen
 - Beweismittel soll bewahrt werden
- Vorgehen als Überraschungsangriff
- Sicherstellung keine Gerichtspost an Gegner
- Abstimmung bei Zustellung, z.B. bei Schutzschrifthinterlegung
- Glaubhaftmachung erforderlich, § 935ff. ZPO

Konkrete Beispiele aus der Praxis

Beispiele aus der Praxis

LG / OLG Frankfurt

1. Akt – Antrag

Überlegung zum Ort des Angriffs

- Vermutete Fundorte von Quellcode
- Kopien, Heim-PC des Programmierers
- Dekompilierungen der Ast-SW beim AG
- übernommene Konzepte
- ehemaliger Mitarbeiter
- Glaubhaftmachung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit

Beispiele aus der Praxis - Antrag

Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, sämtliche Computer der Antragsgegnerin, die sich in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin an ihrem Geschäftssitz, nämlich in

Musterfirma in Musterstadt

befinden, in Augenschein und während der Inaugenscheinnahme in Sicherungsverwahrung zu nehmen und einem gegenüber der Antragsgegnerin zur Verschwiegenheit verpflichteten, durch das Gericht bestimmten Gutachter, zu ermöglichen, dass dieser Gutachter vor Ort eine sofortige Besichtigung sämtlicher Computer der Antragsgegnerin durchführen und feststellen kann, ob auf den Festplatten etwaige Software vorhanden ist, die der Software der Antragstellerin „Zaubersoftware“ dadurch gleicht, dass Quellcode und/oder die Bedienoberfläche und/oder die Programmablaufpläne ganz oder teilweise mit dem Quellcode und/oder der Bedienoberfläche und/oder den Programmablaufplänen mit der Software „Nachgemacht“ der Antragsgegnerin übereinstimmen.

Beispiele aus der Praxis - Antrag

Zum diesem Zwecke wird dem Sachverständigen gestattet:

- a) jeden einzelnen Computer in Betrieb zu nehmen und an einen mitgebrachten oder vor Ort bereits befindlichen Drucker anzuschließen;
- b) die auf den Computern der Antragsgegnerin vorgefundenen Programme „Nachgemacht“ der Antragsgegnerin probeweise zu starten und mit dem Programm „Zaubersoftware“ der Antragstellerin zu vergleichen;
- c) jeweils auf der Entwicklungsumgebung und Produktivumgebung Einsicht in die Programmdateien des Programms „Nachgemacht“ zu nehmen sowie den Quellcode auszudrucken;
- d) das Programm „Nachgemacht“ im Quellcode auf einen vom Sachverständigen mitgebrachten Datenträger (Diskette, USB-Stick, CD-ROM oder DVD) zu übertragen und zum Zwecke des weiteren Vergleichs mit dem Programm „Zaubersoftware“ der Antragstellerin auf ein mitgebrachtes Notebook des Sachverständigen zu überspielen, um dieses auch außerhalb der Geschäftsräume der Antragsgegnerin zu überprüfen;

Beispiele aus der Praxis - Antrag

e) einen Bericht, welche Computerprogramme, Module oder Programmelemente der Antragstellerin sich in den Computerprogrammen der Antragsgegnerin befinden, an das Gericht zu übergeben;

f) **für den Fall**, dass der Sachverständige zu dem Ergebnis der **zumindest weitgehenden Übereinstimmung** oder Identität von Quellcode und/oder Bedienoberfläche und/oder Programmablaufplänen gelangt, die auf den Computern der Antragsgegnerin ermittelten **Dateien und/oder Quellcodes**, des Programmes „Nachgemacht“ als Beweismittel zu speichern und diese zusammen mit dem **Bericht** nach lit. e) an das Gericht zu übergeben sowie **der Antragstellerin zu übergeben.**

Weiter wird für den Fall der Weigerung des Antragsgegners vorsorglich beantragt, dem Gerichtsvollzieher die **Durchsuchung** der Geschäftsräume **zu gestatten.**

Beispiele aus der Praxis - Antrag

11 W 21/05
2/3 O 258/05
Landgericht Frankfurt



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

Selbst wenn die Herausgabe zu beschleunigen wäre, könnte dies allenfalls dazu führen, dass dies am Ende des Verfügungsverfahrens zu geschehen hat (KG a.a.O. m.w.N.). Diese bedeutsame Einschränkung hätte im Antrag aufgenommen und das besondere Interesse an einer Herausgabe vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens dargelegt werden müssen.

Beispiele aus der Praxis

(BGH GRUR 2002, 1047 –Faxkarte). Dabei steht der Anspruch gerade auch demjenigen zu, der sich mit Hilfe der Besichtigung erst Gewissheit über das Vorliegen eines Anspruchs verschaffen will. Er besteht also auch in Fällen, in denen ungewiss ist, ob eine Rechtsverletzung überhaupt vorliegt. Voraussetzung ist dafür lediglich, dass ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit besteht, der allerdings nur einen im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Punkt darstellt. Daneben ist vor allem darauf abzustellen, ob für den Gläubiger noch andere zumutbare Möglichkeiten bestehen, die Rechtsverletzung zu beweisen und inwieweit bei der Gewährung des Besichtigungsrechts notwendig berechnete Geheimhaltungsinteressen des Schuldners beeinträchtigt werden (BGH a.a.O. m.w.N.). Deshalb kann nach der neueren Rechtsprechung des BGH jedenfalls generell kein erheblicher Grad der Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung verlangt werden, sondern kann auch der Verdacht einer Verletzung verbunden mit der Möglichkeit, dass das Programm in den Besitz der Antragsgegnerin gelangt ist, ausreichen, um eine ausreichende Wahrscheinlichkeit zu begründen (BGH a.a.O.)

Beispiele aus der Praxis Antrag

11 W 21/05
2/3 O 258/05
Landgericht Frankfurt



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

aa) Das Landgericht hat die für den Antrag erforderliche „Wahrscheinlichkeit“ aufgrund der von der Antragstellerin in der Antragschrift dargelegten „hochgradigen Übereinstimmung der automatischen Abläufe und der automatischen Erstellung von Buchungsbelegen, der Verwendung nahezu identischer Bildschirmeingabermasken, Eingabefelder und Dialoge und daraus folgend dem nahezu identischen SAP – Objektbezug“ hergeleitet (Beschlussumdruck S. 4 Mitte).

Beispiele aus der Praxis

Kostenentscheidung

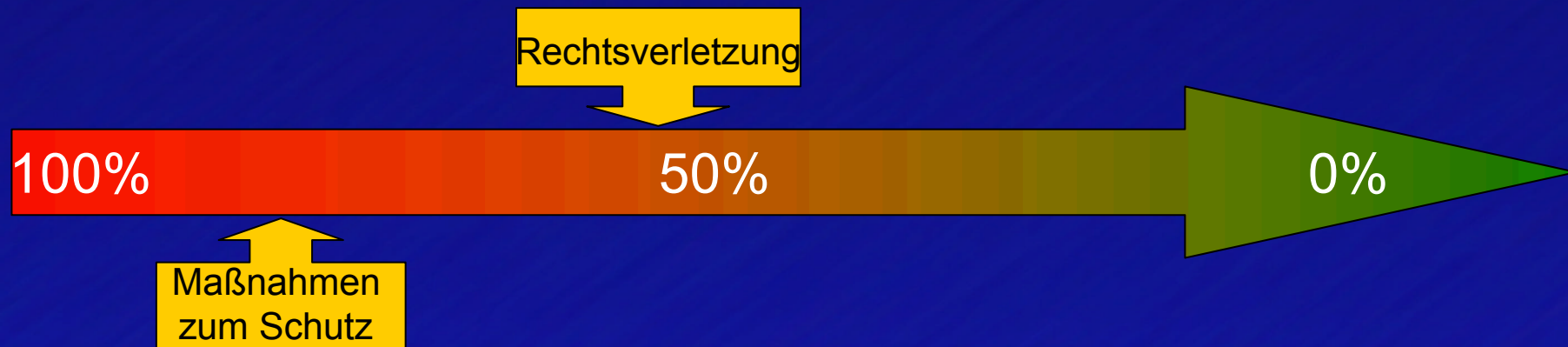
Selbst dann, wenn man – wie das Landgericht – einen Herausgabeanspruch „am Ende des Verfügungsverfahrens“ für möglich hält, kommt es für die zu treffende Kostenentscheidung nicht auf die Feststellungen des Sachverständigen, sondern allein darauf an, ob die Voraussetzungen des Besichtigungsanspruchs vorgelegen haben. Dieser hängt – wie dargelegt – nicht davon ab, ob der Hauptanspruch besteht. Auch wenn die Besichtigung zum Nachteil des Antragstellers ausgeht, hat dieser nicht die Kosten des Verfahrens nach § 809 BGB zu tragen, wenn die Voraussetzungen eines Besichtigungsanspruchs – insbesondere eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Rechtsverletzung – vorgelegen haben.

Beispiele aus der Praxis

2. Akt – Widerspruch

Streit um Gutachtenherausgabe

- Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung
- vs.
- Geheimhaltungsinteressen



Beispiele aus der Praxis

LG / OLG Düsseldorf

Düsseldorfer Besichtigungspraxis

*Gesetzesbegründung zu § 101a UrhG
verweist auf § 140c PatG*

1. Akt

Antrag und
Durchführung der Besichtigung

Beispiele aus der Praxis - Antrag

Verbindung von

Beweissicherungsverfahren

und

einstweiliger Verfügung

I.

Auf Antrag der Antragstellerin DD.MM.2007 wird, da ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist und die Antragstellerin ein rechtliches Interesse daran hat, dass der Zustand einer Sache festgestellt wird, die Durchführung des **selbstständigen Beweisverfahrens** gern. § 485 ff. ZPO angeordnet.

Beispiele aus der Praxis - Antrag

II.

1. Es soll durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis darüber erhoben werden, ob die in der Betriebsstätte der Antragsgegnerin befindlichen Unterlagen und Vorrichtungen wie insbesondere

- Ausschreibungsunterlagen
- Lasten- und Pflichtenhefte
- Anforderungsdefinitionen
- Konzepte wie fachliche Fein- und/oder Grobkonzepte
- Ablaufdiagramme
- Systemdarstellungen
- Server
- Speicher
- Computerprogramme, insbesondere 08-15-4711
- Steuerungsprogramme

und sonstige Unterlagen (...) dergestalt, dass die XYZ dazu geeignet sind, das Verfahren nach Anspruch Y des deutschen Patents DE 4711 auszuführen, welches durch die Kombination folgender Merkmale gekennzeichnet ist:

Beispiele aus der Praxis - Antrag

III.

Im Wege der **einstweiligen Verfügung** werden darüber hinaus folgende weitere Anordnungen getroffen:

1. Neben dem Sachverständigen hat die Antragsgegnerin folgenden anwaltlichen Vertretern der Antragstellerin die Anwesenheit während der Begutachtung zu gestatten:

- Patentanwalt Dr. X
- Rechtsanwalt Dr. Hajo Rauschhofer

2. Patentanwalt Dr. X und Rechtsanwalt Dr. Rauschhofer werden verpflichtet, Tatsachen, die im Zuge des selbstständigen Beweisverfahrens zu ihrer Kenntnis gelangen und den Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerin betreffen, geheim zu halten, und zwar auch gegenüber der Antragstellerin und deren Mitarbeitern.

3. Der Antragsgegnerin wird — **mit sofortiger Wirkung und für die Dauer der Begutachtung — untersagt**, eigenmächtig Veränderungen an den zu begutachtenden Einrichtungen (Servern, Speichern) und Programmen vorzunehmen, insbesondere Steuerungsprogramme, Menüs, Dateien und Dateieigenschaften zu deaktivieren oder **zu verändern**.

Beispiele aus der Praxis

Durchführung der Besichtigung

Bei Weigerung des Besichtigungsschuldners:

- Zuziehung Gerichtsvollzieher nach § 892 zur Beseitigung des Widerstands
- Unterstützung des Gerichtsvollziehers durch Polizei, § 758 Abs. 3 ZPO
 - im Vorfeld einzuschätzen!



Beispiele aus der Praxis

LG / OLG Düsseldorf

Düsseldorfer Besichtigungspraxis

2. Akt – Streit über Herausgabe

Beweisverfahren beendet ist. Kommt ein solches Vorgehen nicht in Betracht, zB weil der besichtigte Gegenstand eine abhängige Erfindung darstellt, so hängt die Aushändigung des Gutachtens an den Besichtigungsgläubiger davon ab, ob eine Patentverletzung zu bejahen ist oder nicht:

Ergibt die Besichtigung eine (abhängig erfinderische) Patentverletzung, so hat der Geheimnisschutz des Verletzers hinter den Belangen des Schutzrechtsinhabers, seine gesetzlich verbrieften Ausschließlichkeitsrechte auch gegenüber einer zwar erfinderisch abgewandelten, aber dennoch wortsinngemäß oder äquivalent patentverletzenden Benutzungsform zur Geltung zu bringen, zurückzutreten. Umgekehrt gilt entsprechendes:

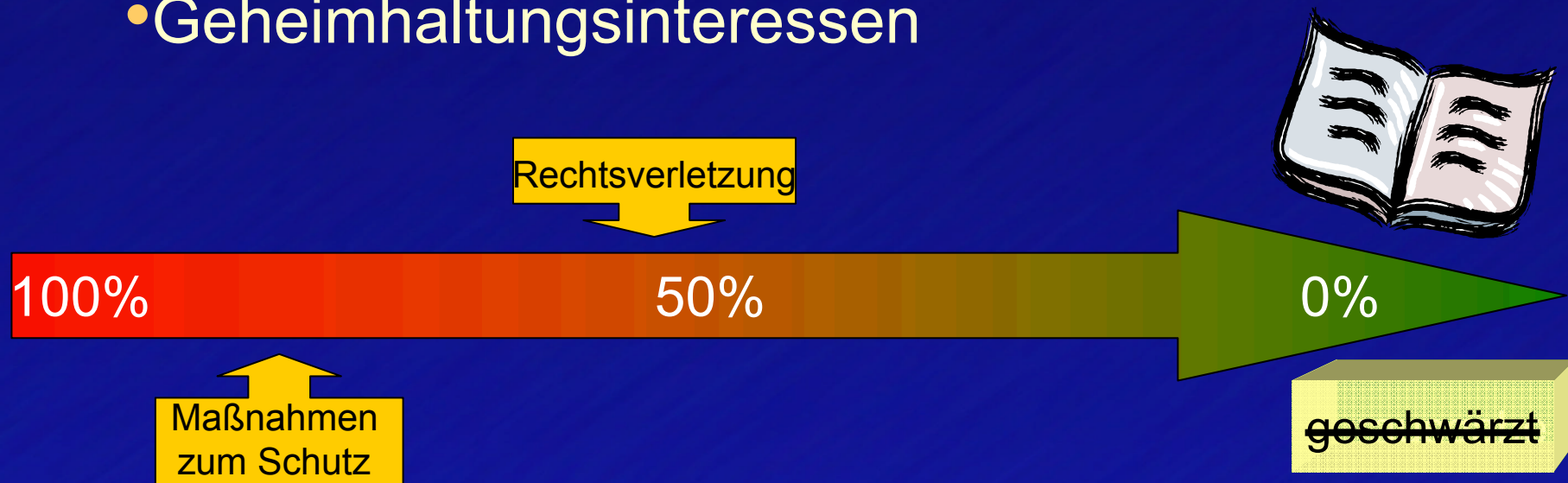
Stellt der mit Hilfe des Sachverständigen ermittelte Besichtigungsgegenstand keine Patentverletzung dar, gebieten es die nunmehr vorrangigen Geheimhaltungsbelange des Schuldners, dass dem Patentinhaber weder das Gutachten ausgehändigt noch seine Anwälte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.²¹¹

Beispiele aus der Praxis

2. Akt – Widerspruch

Streit um Gutachtenherausgabe

- Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung
- vs.
- Geheimhaltungsinteressen



Beispiele aus der Praxis

Rechtsmittel und Verzögerungstaktik

- sofortige Beschwerde zum OLG
- Befangheitsanträge gegen Gutachter
- Herausgabe erst nach rechtskräftigem Anschluss (des eV-Verfahrens)
 - Antrag auf Hauptsacheklage, § 494a ZPO
= Verletzungsklage
 - Klagefrist → Kosten (Abs. 2)

Beispiele aus der Praxis

Schadensersatz § 945

Bestimmung nicht hinreichend gerecht. Denn § 945 ZPO greift nur ein, wenn sich die Anordnung einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist. Der Vorlage- und Besichtigungsanspruch setzt die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung voraus. Ergeht später eine in der Verletzungsfrage abweisende Entscheidung, war die Anordnung der einstweiligen Verfügung nicht von Anfang an ungerechtfertigt. Daher besteht insoweit Regelungsbedarf.

besteht. Auch wenn die Besichtigung zum Nachteil des Antragstellers ausgeht, hat dieser nicht die Kosten des Verfahrens nach § 809 BGB zu tragen, wenn die Voraussetzungen eines Besichtigungsanspruchs – insbesondere eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Rechtsverletzung – vorgelegen haben.

Beispiele aus der Praxis

Schadensersatz § 945

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des
geistigen Eigentums**

§ 101a Abs. 5 UrhG

Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

Beispiele aus der Praxis

Praktische Probleme

- nur ein Schuss frei – der muss sitzen!
- nach Anordnung der Geheimhaltung Kommunikation mit Partei stark eingeschränkt
- gute fachliche Vorbereitung erforderlich
- Gegner bestreitet Rechtsverletzung
 - Streit über Gutachterergebnis
- Gegner begründet Geheimhaltung

Ausblick

Ausblick

- Kaum praktische Änderung durch § 101a UrhG zu erwarten → „Parameter“ bleiben gleich
- ggf. obergerichtliche Klärung
 - Verhältnis von Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung und Geheimhaltungsinteresse
Einzelfallentscheidung ≠ Grundsätze
 - Herausgabe rechtskräftiger Abschluss eV-Verfahren vs. Besichtigung im Hauptsacheverfahren
 - Schadensersatz § 101a I und V UrhG vs. § 809 BGB mit § 494a und § 945 ZPO
- Antragstellung Gutachtenherausgabe nach Abschluss eV-Verfahren
Verbindung OLG FRA und OLG Düsseldorf

Literatur

- *Heymann*, Das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, CR 2008, S. 568
- *Kühnen/Geschka*, Die Durchsetzung von Patenten in der Praxis., 3. Aufl.
- *Kühnen*, Die Besichtigung im Patentrecht - Eine Bestandsaufnahme zwei Jahre nach „Faxkarte,“ GRUR 2005, 185
- *Battenstein*, Instrumente zur Informationsbeschaffung im Vorfeld von Patent- und Urheberrechtsverletzungsverfahren
- *Tilmann/Schreibauer*, Die neueste BGH-Rechtsprechung zum Besichtigungsanspruch nach § 809 BGB, GRUR 2002, 1015
- *Rauschhofer*, Quellcodebesichtigung im Eilverfahren - Softwarebesichtigung nach § 809 BGB, GRUR-RR 8-9/2006, S. 249ff.
- www.rechtsanwalt.de – www.besichtigungsanspruch.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**


RAUSCHHOFER
RECHTSANWÄLTE

Fachanwälte für IT-Recht

Richard-Wagner-Str. 1

65193 Wiesbaden

T: 0700 – IT KANZLEI

F: 0611 – 53 25 396

E: kanzlei@rechtsanwalt.de

I: www.rechtsanwalt.de


RAUSCHHOFER
RECHTSANWÄLTE



RAUSCHHOFER
RECHTSANWÄLTE

Fachanwälte für IT-Recht
-EDV-Recht
-Internet-/Onlinerecht
-Markenrecht
-Urheberrecht
-Wettbewerbsrecht

Diskussion

Richard-Wagner-Str. 1
65193 Wiesbaden
www.rechtsanwalt.de

weitere Informationen unter
www.rechtsanwalt.de



Rechtliche Hinweise

Diese Präsentation und Teile daraus sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung, Weitergabe, Bearbeitung, etc., bedürfen unabhängig vom Medium der ausdrücklichen Einwilligung von Dr. Hajo Rauschhofer.

Die Inhalte dienen ausschließlich der generellen Information. Konkrete Rechtsfragen bedürfen stets der individuellen Prüfung, so dass weder durch Vortrag noch durch Lesen oder sonstige Nutzungsweisen ein Mandatsverhältnis zustande kommt, infolgedessen hierfür eine Haftung, soweit es sich nicht um vorsätzlich oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt, aus Rat oder Auskunft ausgeschlossen ist.